

# **Pauschbetrag zur Säuglingsausstattung**

**Beitrag von „magister999“ vom 4. März 2010 11:36**

Beihilfeverordnung, § 11, Satz 2:

Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes und die sonstigen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den während der Schwangerschaft und nach der Entbindung üblichen Untersuchungen entstehen, wird eine pauschale Beihilfe von 250 Euro gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, dass das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile

beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

Alles Gute für Mutter und Kind

magister

Beim Wiederlesen gesehen: Der Grammatikfehler [Konjunktion "dass" anstatt Relativpronomen "das"] steht so im Verordnungstext. - Wie heißt die Landeswerbung? (Wir können alles - außer Hochdeutsch)